



Information zu betreuungsrechtlichen Fragen der Corona-Impfungen

Grundsätze

- Impfen ist eine ärztliche Maßnahme, wie andere auch.
- Dazu gehört ein Aufklärungsgespräch mit der Patientin.¹
- Die Patientin hat selbst einzuwilligen - auch bei einer Rechtlichen Betreuung mit Aufgabenkreis Gesundheitsorge.
- Nur dann, wenn sie einwilligungsunfähig ist, wird sie durch ihre rechtliche Vertreterin vertreten.
- Dann muss die Ärztin auch mit der Betreuerin sprechen und diese aufklären.
- Maßgeblich für die Entscheidung der Betreuerin ist der Wille bzw. mutmaßliche Wille der betreuten Person.
- Es handelt sich um einen behördlich zugelassenen und empfohlenen Impfstoff. Bei konkreten Zweifeln, ob die Betreute die Impfung verträgt, muss die Betreuerin mit der Ärztin auch darüber sprechen.
- Es besteht keinerlei Impfpflicht.
- Zwangsausübung ist ausgeschlossen.

¹ Es sind stets alle Menschen gemeint.



1. Grundlagen:

- a) Der Impfung liegt ein Behandlungsvertrag über eine medizinische Behandlung einer Patientin zugrunde, §§ 630a ff BGB.
- b) Die Behandelnde hat vor Durchführung der medizinischen Maßnahme die Patientin über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären und ihre Einwilligung bzw. das Einverständnis einzuholen, §§ 630d Absatz 1 Satz 1, 630e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 BGB.
- c) Ist die Patientin einwilligungsunfähig, ist zusätzlich die Einwilligung einer Vertreterin (**Betreuerin mit entsprechendem Aufgabenkreis oder Bevollmächtigte mit entsprechender Vollmacht**) einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB die Maßnahme gestattet oder untersagt, § 630d Absatz 1 Satz 2 BGB.
- d) In diesem Fall ist auch die zur Vertretung berechtigte Person aufzuklären (§ 630 e Absatz 4 BGB).
- e) **Eine erwachsene Person ist grundsätzlich einwilligungsfähig.** Nur bei Zweifeln ist deshalb zu prüfen, ob die Einsichtsfähigkeit und/oder die Urteilsfähigkeit der Patientin für die anstehende konkrete medizinische Maßnahme (wie z. B. die Impfung) ausgeschlossen sind.²
- f) Weder eine bestimmte Diagnose noch die Bestellung einer Betreuerin, auch nicht mit dem Aufgabenkreis „Gesundheitssorge“, rechtfertigt für sich genommen die Feststellung, dass die Patientin einwilligungsunfähig sei.
- g) **Impfungen gegen den Willen einer Patientin dürfen nicht durchgeführt werden, selbst wenn eine Betreuerin eingewilligt hat (vgl. § 1906a BGB).**

2. Aufgabe einer Betreuerin ist es, die betreute Person bei ihrer Entscheidung zu unterstützen, ob sie sich impfen lässt, und sie dann dabei ggf. auch zu vertreten.

3. Dabei kommt es auf die Wünsche oder – wenn diese nicht festzustellen sind - den mutmaßlichen Willen der betreuten Person an (§§ 1901, 1901a BGB), ob sie in der konkreten Situation der Pandemie bei einer behördlich empfohlenen Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff zugestimmt hätte. Darüber hat die Betreuerin mit der betreuten Person beizeiten persönlich zu sprechen.

² Ständige Rechtsprechung, vgl. auch „Einwilligung von Menschen mit Demenz in medizinische Maßnahmen - Interdisziplinäre S2k-Leitlinie für die medizinische Praxis“ (AWMF- Leitlinie Registernummer 108-001)



4. Eine **rechtliche Betreuerin darf nur dann stellvertretend für die betreute Person in eine Impfung einwilligen**, wenn die **betreute Person selbst nicht einwilligungsfähig** ist und sie **vom Gericht für einen entsprechenden Aufgabenkreis bestellt ist, z.B. Gesundheitsorge**.
5. Vor einer Vertretungsentscheidung muss die Betreuerin zuerst versuchen, die betreute Person bei ihrer eigenen Entscheidung zu unterstützen.
6. Falls die Betreuerin als Vertreterin in eine behördlich empfohlene Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff einwilligt, wird die betreute Person durch die Impfung als solche i. d. R. keinen Gefahren i.S.d. § 1904 Abs. 1 BGB ausgesetzt, so dass ihre Einwilligung nicht durch das Betreuungsgericht genehmigt werden muss. Ausnahmen sind denkbar, wenn z.B. eine Impfung im konkreten Fall bei dieser betreuten Person wegen ihres gegenwärtigen Gesundheitszustandes gefährlich wäre. Dies muss ggf. eine Ärztin beurteilen.
7. Falls die Betreuerin die ärztlicherseits vorgeschlagene und behördlich empfohlene Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff ablehnt, kann diese Ablehnung nach § 1904 Absatz 2 BGB genehmigungsbedürftig sein, wenn die betreute Person durch die Nichtimpfung erheblich gefährdet wird.
8. Nach § 1904 Absatz 4 BGB ist die Genehmigung in beiden Fällen (Ziff. 6 und Ziff. 7) allerdings auch dann nicht erforderlich, wenn zwischen der Betreuerin und der behandelnden Ärztin Einvernehmen über den nach § 1901a BGB festgestellten Willen der betreuten Person besteht, was in der Regel der Fall sein dürfte.
9. Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend auch für Corona-Testungen die mit einer körperlichen Untersuchung verbunden sind.
10. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Vorsorgebevollmächtigte, die für Gesundheitsangelegenheiten bevollmächtigt worden sind.

Stand: 21.12.2020

Über den BGT:

Der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT) ist ein Fachverband von Juristen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern und Fachkräften aus sozialen, pflegerischen und ärztlichen Berufen sowie aus Wissenschaft, Lehre und Verwaltung. Sein Ziel ist es, die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von betreuten Menschen zu stärken und ihre soziale Situation zu verbessern.